

## **Vergabeordnung Härtefonds**

### **Vergabeordnung für Studiendarlehen aus Mitteln des Härtefonds des Studierendenwerks Essen-Duisburg AÖR**

**Inkrafttreten 01.05.2017**

#### **§ 1 Grundsätze**

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg AÖR unterhält einen Härtefonds, aus dem Beihilfen in Form von unverzinslichen Darlehen vergeben werden. Die Finanzierung des Härtefonds erfolgt aus den finanziellen Mitteln des Studierendenwerks Essen-Duisburg AÖR.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

#### **§ 2 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Essen-Duisburg in einem Voll- oder Teilzeitstudium.
- (2) Nicht antragsberechtigt sind Studierende im Urlaubssemester, Gasthörer und Zweithörer.
- (3) Antragsberechtigt sind auch Studienanwärter, die beabsichtigen, ein Studium aufzunehmen, d.h. schon eine Zulassungsberechtigung erhalten haben, sich aber noch nicht einschreiben konnten.

#### **§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe einer Beihilfe**

- (1) Beihilfen werden gewährt zur Beseitigung einer besonderen Notlage, sofern die Weiterführung bzw. der Abschluss des Studiums durch Eintritt von unverschuldeten Ereignissen ernstlich gefährdet ist.
- (2) Begründete Notlagen können insbesondere sein:
  - a) der nicht vorhersehbare Wegfall der finanziellen Lebensgrundlage,
  - b) eine unerwartete vorübergehende finanzielle Belastung, auf die der Antragsteller keinen Einfluss hatte,
  - c) ein kurzfristiger finanzieller Engpass, der die fristgemäße Zahlung des Sozialbeitrag unmöglich macht.
- (3) Eine vorgelagerte Beratung der Möglichkeit eines Anspruchs auf Sozialleistungen hat zwingend vor Antragstellung durch die Soziale und Psychologische Beratung des Studierendenwerks Essen-Duisburg AÖR zu erfolgen.
- (4) Die Beratungsstelle bestätigt, dass ein Beratungsgespräch stattgefunden hat.

#### **§ 4 Gewährung der Beihilfe durch Darlehen**

- (1) Die Beihilfen werden in Form eines Darlehens gewährt und dienen ausschließlich zur Finanzierung des Lebensunterhaltes.
- (2) Das Darlehen ist zins- und gebührenfrei. Es erfolgt eine Unterteilung in bürgschaftslose „Kleindarlehen“ und in mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu sichernde „Großdarlehen“.

- (3) Die Darlehenshöchstgrenze für ein sogenanntes „Kleindarlehen“ beträgt 500,00 €. Die Auszahlung erfolgt in der Regel als Einmalzahlung.
- (4) Die Darlehenshöchstgrenze für ein sogenanntes „Großdarlehen“ beträgt 3.500,00 €. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Monatsraten. Dabei soll der monatliche Auszahlungsbetrag einen Betrag von 1.000,00 € nicht überschreiten.

#### **§ 5 Antragstellung; Nachweispflicht**

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist bei dem Studierendenwerk Essen-Duisburg AÖR - Abteilung Ausbildungsförderung - zu stellen. Zum Antrag gehören:
  - a) ein Begründungsschreiben/formloser Antrag, aus dem sich die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung ergibt,
  - b) eine ausgefüllte Anlage zum formlosen Darlehensantrag,
  - c) die Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester,
  - d) ggf. der Nachweis über die Aufenthaltsgenehmigung sowie
  - e) in Fällen von „Großdarlehen“ eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (3) Dem Antrag sind geeignete Belege hinzuzufügen.

#### **§ 6 Absicherung der Darlehensrückzahlung**

- (1) Die Vergabe eines „Kleindarlehens“ gem. § 4 Abs. 3 erfolgt bürgschaftslos.
- (2) Der/die Darlehensnehmer/in eines „Großdarlehens“ gem. § 4 Abs. 4 hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen beizubringen.

#### **§ 7 Auszahlung des Darlehens**

- (1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt im Regelfall durch Überweisung auf ein Konto des/der Darlehensnehmers/in.
- (2) In einschlägigen Fällen können die Vertragspartner vereinbaren, dass die Überweisung auf das Rückmeldekonto der jeweiligen Hochschule erfolgt.

#### **§ 8 Rückzahlung des Darlehens/Zahlungsverzug**

- (1) Der Darlehensvertrag sieht vor, dass die Rückzahlung des Darlehens zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Darlehensvergabe erfolgt.
- (2) Bei Abschluss des Darlehensvertrages wird der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung verbindlich festgesetzt.
- (3) Das Darlehen ist bei Tilgungsfälligkeit ohne vorherige Aufforderung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto des Studierendenwerks Essen-Duisburg AÖR zurückzuzahlen. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 30,00 €.

#### **§ 9 Nebenpflichten**

- (1) Der/die Darlehensnehmer/in hat die Verwaltungsstelle im Studierendenwerk Essen-Duisburg AÖR unaufgefordert durch schriftliche Erklärung auf jede Änderung des Namens und der Anschrift hinzuweisen.
- (2) Kommt der/die Darlehensnehmer/in seinen/ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, sind die daraus entstehenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

## § 10 Kündigung des Darlehens

- (1) Die Darlehensgeberin ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn der/die Darlehensnehmer/in
- das Studium nicht aufnimmt, abbricht bzw. unterbricht,
  - vom Studium an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Essen-Duisburg ausgeschlossen wird oder
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig durch wesentliche falsche oder unvollständige Angaben den Vertragsabschluss herbeigeführt hat.

## § 11 Zahlungen

- (1) Alle Zahlungen sind an das

**Studierendenwerk Essen-Duisburg AÖR,  
Reckhammerweg 1, 45141 Essen,**

auf das Konto:

<b>IBAN:</b>	<b>DE 37 3605 0105 0002 9062 20</b>
<b>BIC-/SWIFT-Code:</b>	<b>SPEDE 3 EXXX</b>
<b>Bank:</b>	<b>Sparkasse Essen</b>

zu leisten.

- (2) Die dem/der Darlehensnehmer/in mitgeteilte Darlehensnummer, unter der das Darlehen bei der Darlehensgeberin geführt wird, ist stets anzugeben, damit eingehende Schreiben und Zahlungen ordnungsgemäß bearbeitet bzw. gebucht werden können.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung Härtefonds wurde in der vorliegenden Fassung vom Verwaltungsrat des Studierendenwerks Essen-Duisburg AÖR am 24.04.2017 beschlossen; sie tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Essen, den 10.05.17



Saskia Strasdat

Vorsitzende des Verwaltungsrats